

SATZUNG

Des Eisenbahnersportverein Lokomotive RAW Cottbus e. V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionären nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins lautet:
Eisenbahnersportverein Lokomotive Reichsbahnausbesserungswerk Cottbus e.V.
Kurzbezeichnung: ESV Lok Raw Cottbus e.V.
Im nachfolgendem „Der Verein“ genannt
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der lfd. VR- Nr. 100 eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Verband
 - Deutscher Eisenbahnersportvereine e.V. (VDES),
 - Landessportbund Brandenburg e.V.(LSB)
 - Stadtsportbund Cottbus e.V. (SSB).Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände und deren Mitgliedsverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, gültig seit 01.01.2012 und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Der Verein ESV Lok Raw Cottbus ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- 3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 3.2. Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

- 3.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
a) bei der Aufnahme im Verein eine Aufnahmegebühr
b) einen Halbjahres- bzw. Jahresbeitrag
- 3.4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht vom jeweils dem dreifachen eines Jahresmindestbeitrages.
- 3.5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.
- 3.6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und Beitragsmäßig veranlagt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4.2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben Stimm- und Wahlrecht,

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt in Schriftform oder Textform an das Präsidium. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- 5.2. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
- 2) das Erweiterte Präsidium
- 3) das Präsidium

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein ihre Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung der Sportabteilungen durchgeführt. Die Delegierten werden in den Sportabteilungen ausgewählt. Jede Sportabteilung hat je 10 Mitglieder eine Stimme. Bemessen wird die Stimmenanzahl der Sportabteilung durch die Mitgliederanzahl auf der Statistikmeldung zum Landessportbund per 31.12. des vorangegangenen Jahres.

- 8.2. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Sie wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, in der Geschäftsstelle und durch Aushänge in den von den Abteilungen genutzten Vereinssportanlagen.
Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe.
- 8.3. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- 8.4. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheiten getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5. Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens drei Wochen vorher in Schrift – oder der Textform in der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und die Organe des Vereins.
- 8.6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

§ 9 Erweiterte Präsidium

- 9.1. Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidium und allen anderen Abteilungsleitern zusammen
- 9.2. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungswahlversammlungen gewählt und sind nach Wahl automatisch Mitglied im erweiterten Präsidium.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
.
- 9.4. Das erweiterte Präsidium beschließt Vorlagen des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Präsidium

- 10.1. Das Präsidium des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus 2 bis 9 Mitgliedern.
- 10.2. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 10.3. Das Präsidium beschließt mit dem erweiterten Präsidium, über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- 10.4. Das Präsidium ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidium zu unterzeichnen und danach dem erweiterten Präsidium als Beschlussvorlage vorzulegen.
- 10.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 10.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.
- 10.7. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Bekanntmachung, Niederschriften

- 12.1. Über die Sitzung der Delegiertenversammlung, der Präsidiums- und der Erweiterten Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 12.2. Bekanntmachungen des Präsidiums erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und durch schriftliche Mitteilungen an alle Sportabteilungen.

§ 13 Ordnungen

- 13.1. Der Verein gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Haus- und Grundstücks-, Ehren-, Wahl-, Jugend- und Datenschutzordnung.
- 13.2. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, Sanktionen verhängen.

§ 14 Sportabteilungen

- 14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. aufgelöst und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.
- 14.2. Jedes Mitglied oder jede juristische Person kann nur einer Sportabteilung angehören, jedoch in mehreren Abteilungen Sport treiben
- 14.3. Die Abteilungsleiter sind für ihre Sportabteilung dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Auflösung

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Hierbei müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 15.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder in einer gesonderten Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.